

4586/J XX.GP

der Abgeordneten Murauer und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Vergebührung von Meldezetteln

Bisher wurde der Meldezettel im Paßwesen nicht als zu vergebührende Beilage gewertet. Das hat sich mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Zahl 64.110/24 - III/12/98, geändert. Der einem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses angeschlossene Meldezettel ist damit gemäß § 14 TP 5 Gebührengesetz als gebührenpflichtige Beilage zu sehen. Dies gilt auch dann, wenn der Meldezettel nach Einsicht durch den zuständigen Beamten wieder retourniert wird.

Konsequenterweise müßte der Meldezettel damit auch in allen anderen Bereichen der Verwaltung als zu vergebührende Beilage gewertet werden, was vom Anmelden eines Autos über das Standesamt bis zur Ausstellung einer Sterbeurkunde reichen würde.

In diesem Zusammenhang richten nachstehend unterzeichnete Abgeordnete an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

Teilen Sie die Auffassung des Bundesministeriums für Inneres, daß der Meldezettel im Paßwesen eine zu vergebührende Beilage darstellt?

2. Werden Sie in Hinkunft auch in allen anderen Bereichen der Verwaltung den Meldezettel als zu vergebührende Beilage betrachten?

3. Wie wollen Sie vermeiden, daß der Bürger in Hinkunft bei jedem Verwaltungsakt, zu dem er den Meldezettel benötigt, diesen vergebühren muß?

4. Sehen Sie eine Möglichkeit zur Vermeidung dieser Belastung der Bürger darin, daß der Meldezettel nicht als Beilage, sondern als Nachweis eines bestimmten Sachverhaltes betrachtet wird, der nach Einsicht durch den Beamten retourniert und nicht dem Akt beigelegt wird?